

Richtlinien zur Förderung von Familien in der Gemeinde Möglingen **- Möglinger Familienpass -**

I. Allgemeine Voraussetzungen und begünstigter Personenkreis:

Zielgruppe des Möglinger Familienpasses sind Familien. Hierzu zählen alle Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern. Als Kinder gelten auch Volljährige zwischen 18 und 25 Jahren, sofern sie noch kindergeldberechtigt sind. Die Erziehungsberechtigten müssen mit ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und in Möglingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Außerdem muss für die Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird dem folgenden Personenkreis ein Möglinger Familienpass ausgestellt:

- Gruppe A: Familien, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz empfangen
- Gruppe B: Familien, die Leistungen nach SGB II und SGB XII empfangen
- Gruppe C: Familien ab 4 kindergeldberechtigten Kindern
- Gruppe D: Familien mit mind. einem kindergeldberechtigten Kind mit Behinderung ab 50%
- Gruppe E: Familien, die Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach § 3 AsylbLG in Verbindung mit § 6 AsylbLG empfangen

II. Vergünstigungen:

Leistungen aus dem Familienpass werden nur gewährt, soweit nicht ein anderer gesetzlicher oder freiwilliger Aufgabenträger (beispielsweise das Jobcenter) Ermäßigungen bzw. Kostenübernahmen für die folgenden Tatbestände gewährt. Grundsätzlich gilt:

Alle berechtigten Personengruppen erhalten folgende Förderungen bzw. Vergünstigungen:

1. Reduzierung der Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Möglingen um 50%
2. Zuschuss von 2 € / Tag bei Teilnahme an der Stadtranderholung des CVJM

Gruppen C, D erhalten darüber hinaus eine

3. Reduzierung der Kosten der Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen der Gemeinde Möglingen auf die Höhe des Eigenanteils nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Gruppen A, C, D erhalten darüber hinaus eine

4. Reduzierung der maßgeblichen Beiträge für alle Kindergärten, Schulkindbetreuungen und die Kinderkrippe in der Gemeinde Möglingen um 35%

III. Verfahren:

Der Möglinger Familienpass wird auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Möglingen ausgestellt. Als Nachweis müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Bescheide über Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Nachweis der Behinderung eines Kindes
- Nachweis über den Bezug von Kindergeld
- Ausweisdokument

IV. Gültigkeit:

Die Befristung des Möglinger Familienpasses für den Personenkreis der Gruppen A, B und E entspricht der Befristung des vorgelegten Leistungsbescheides. Für die Familien der Gruppe C und D wird der Familienpass auf Ablauf des Monats befristet, in welchem das älteste Kind bzw. das Kind mit Behinderung das 18. Lebensjahr vollendet. Werden die Voraussetzungen zur Erteilung danach weiterhin erfüllt, wird der Familienpass jeweils entsprechend der Frist des Kindergeldbescheids verlängert.

Der Möglinger Familienpass wird nach Abgabe aller notwendigen Antragsunterlagen zum Ersten des jeweiligen Monats ausgestellt. Eine rückwirkende Ausstellung ist nicht möglich.

V. Änderungen der persönlichen Verhältnisse:

Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, z.B. Wegzug eines Familienmitgliedes sowie Änderungen der unter III. genannten Nachweise sind unverzüglich anzuzeigen.

Missbrauch des Möglinger Familienpasses sowie das Verschweigen von Einkünften oder Leistungen führen zum Entzug des Möglinger Familienpasses. Außerdem werden bereits gewährte Vergünstigungen zurück gefordert.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. März 2016 in Kraft.